

Merkblatt über die Berechnung der Gebühren für befristete Betriebsfunkkonzessionen

Frequenzklassen:

1. Exklusivfrequenzen werden in einem bestimmten Einsatzgebiet einer einzigen Konzessionärin zugeteilt (Frequenzklasse 1).
2. Gemeinschaftsfrequenzen werden in einem bestimmten Einsatzgebiet einer beschränkten Zahl von Konzessionärinnen zugeteilt (Frequenzklasse 2).
3. Sammelfrequenzen werden in einem bestimmten Einsatzgebiet einer unbestimmten Zahl von Konzessionärinnen zugeteilt (Frequenzklasse 3).

Die Zuteilung richtet sich nach dem Grad der beanspruchten Anruf- und Übertragungssicherheit.

Verkehrsarten:

1. Die Konzessionärin schuldet die Gebühren für den Simplex-Betrieb, wenn die Funkanlage für eine Funkverbindung die gleiche Frequenz zum Senden und Empfangen benutzt.
2. Sie schuldet die Gebühren für den Duplex-Betrieb, wenn die Funkanlage für eine Funkverbindung verschiedene Frequenzen zum Senden und Empfangen benutzt.

Nah- und Fernbereich:

1. Die Gebühren für Nah- und Fernbereich unterscheiden sich wie folgt nach der äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) des Senders:

	Frequenzen bis 400 MHz	Frequenzen über 400 MHz
Nahbereich	ERP über 0,25 bis 2,5 Watt	ERP über 0,25 bis 25 Watt
Fernbereich.....	ERP über 2,5 Watt	ERP über 25 Watt

2. Für eine Funkanlage mit einer ERP von 0,25 Watt oder weniger schuldet die Konzessionärin die Hälfte der Gebühren für den Nahbereich.

Gebühren:

1. Die einmalige Verwaltungsgebühr bei Ausstellung der Konzession beträgt:
 - a. 200 Franken für Funkanlagen, die auf Exklusivfrequenzen benützt werden sollen;
 - b. 150 Franken für Funkanlagen, die auf Gemeinschaftsfrequenzen benützt werden sollen;
 - c. 50 Franken für Funkanlagen, die auf Sammelfrequenzen benützt werden sollen.
2. Die monatliche Gebühr für eine Funkanlage zur Nachrichtenübermittlung mit einer Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz (Funkanlage mit normaler Hochfrequenzbandbreite) beträgt je Sender/Empfänger:

Verkehrsart	Frequenzklasse 1		Frequenzklasse 2		Frequenzklasse 3	
	Nahbereich Fr.	Fernbereich Fr.	Nahbereich Fr.	Fernbereich Fr.	Nahbereich Fr.	Fernbereich Fr.
Simplex	18.55	32.50	11.45	21.--	4.50	8.--
Duplex	19.80	35.--	11.70	21.50	4.50	8.--

3. Für einen einzelnen Sender oder Empfänger beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühren nach Absatz 2.

- ◆ **Für eine Betriebsfunkkonzession, die auf nicht mehr als zehn Tage befristet ist, betragen die Gebühren ein Drittel der ordentlichen Gebühren.**
- ◆ **Für eine Betriebsfunkkonzession, die auf nicht mehr als 20 Tage befristet ist, betragen die Gebühren zwei Drittel der ordentlichen Gebühren.**
- ◆ **Für eine Betriebsfunkkonzession, die auf mehr als 20 Tage befristet ist, werden die ordentlichen Gebühren erhoben.**